

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 29 (1946)
Heft: 2

Artikel: Das Frauenstimmrecht in katholischer Sicht [Teil 1]
Autor: [s.n]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-409621>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der FREI denker

ORGAN

DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

B
E
R
N

Erscheint regelmäßig am 1. jeden Monats

Redaktion: TRANSITFACH 541, BERN — Abonnementspreis jährlich Fr. 6.— (Mitglieder Fr. 5.—). Sämtliche Adreßänderungen und Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der F. V. S., Postfach 2141 Zürich-Hauptbahnhof. - Postcheckkonto VIII 26074 Zürich

Inhalt: Das Frauenstimmrecht in katholischer Sicht — Zur Erinnerung an Pestalozzi — Der politische Katholizismus — Das nennen sie Seel-sorge — Ein tapferes Dichterwort — Mitteilung des Hauptvorstandes — Ortsgruppen — Hall und Widerhall — Literatur — Humor

Das Denken bietet Trost und Heilung für alles.

Chamfort.

Das Frauenstimmrecht in katholischer Sicht

H. G. Zu der umstrittenen Frage des Frauenstimmrechts in der Schweiz äußert sich Prof. Dr. theol. et phil. Schenker in drei Nummern (22—24) des 113. Jahrganges der «Schweizerischen Kirchenzeitung». Da als gewiß anzunehmen ist, daß er mit seinen Darlegungen nicht nur seine persönliche Ansicht zum Ausdruck bringt, sondern gleichzeitig auch die Auffassung der katholischen Kirche in der Frage des Frauenstimmrechts formuliert, ist es wohl gerechtfertigt, die hier vorliegende Kundgebung einer kritischen Betrachtung zu unterziehen; denn die Stellungnahme des Katholizismus bei den kommenden Auseinandersetzungen für oder gegen das Frauenstimmrecht erfordert die Beachtung all derer, denen die zukünftige Gestaltung unserer politischen und kulturellen Verhältnisse nicht gleichgültig ist.

I.

Zur Orientierung des Lesers skizzieren wir zunächst den Gedankengang des Autors. In seinem ersten, einleitenden Aufsatz betont er, daß das Frauenstimmrecht keine rein politische Angelegenheit ist, daß in dieser Hinsicht weltanschauliche Erwägungen eine sehr bedeutsame, ja ausschlaggebende Rolle spielen, einerseits Erwägungen über das Wesen und die Aufgabe der Polis und andererseits Erwägungen über das Wesen und die Aufgabe des Mannes und der Frau. Da mit der Möglichkeit zu rechnen sei, daß das Frauenstimmrecht auch bei uns, «in der ältesten Musterdemokratie», komme, möchte er diesen Fragekreis rechtzeitig abklären, und zwar in erster Linie bei den jetzigen Inhabern der politischen Rechte, bei den Männern als Stimmbürgern, die darüber entscheiden müssen und werden, ob das Frauenstimmrecht eingeführt werden solle oder nicht; aber es gelte auch, die Frauenwelt in «geeigneter und kluger Weise» für diesen Fragenkreis zu interessieren. Und zwar sei zur Abklärung des ganzen Problems in erster Linie das *Naturrecht* zu befragen, dann aber auch die *Offenbarung* und *Kirchenlehre* heranzuziehen.

Ein zweiter Artikel ist daher dieser *naturrechtlichen Untersuchung* gewidmet, d. h. der Frage, ob die Frau naturrechtlich durch Ausübung politischer Rechte zur Führung der Gemeinschaft berufen sei, ob die Frauenwelt zusammen mit dem Mann oder auch ohne den Mann und gegen den Mann (bei Frauen-

mehrheit im Stimmkörper) die Staatsführung bestimmen könne. Da vom naturrechtlichen Standpunkte aus eine apodiktisch ablehnende Antwort kaum zu geben sein dürfte, wird, um die Stellung der Frau in der staatlichen Gemeinschaft zu umschreiben, zu einem Analogiebeweis Zuflucht genommen und auf die Stellung der Frau in der Gemeinschaft der Familie verwiesen: Da sei es doch «naturrechtlich eindeutig klar», daß nicht die Frau, sondern der Mann das Haupt der Ehe- und Familiengemeinschaft sei und diese Ordnung sei keine rein zufällige, sondern müsse im Wesen, in der Natur der Dinge und des gegenseitigen Verhältnisses der Geschlechter liegen. Das Naturrecht verlange in Ehe und Familie die Führung des Mannes und schließt diejenige der Frau aus. Da aber ein bloßer Analogiebeweis nicht gestattet, von der Familiengemeinschaft ohne weiteres auf die staatliche Gemeinschaft und ihre Führung zu schließen, fragt der Autor weiter, ob nicht doch hinsichtlich der öffentlichen Tätigkeit wenigstens ein Unterschied zu machen sei zwischen verheirateter und lediger Frau. Er gibt zu, daß gewisse Gründe gegen das totale aktive und passive Stimmrecht der ledigen Frau in Wegfall kämen, die der verheirateten Frau gegenüber wegen ihrer Bindung an Ehe und Familie geltend gemacht werden müßten; weil aber der Mann und nicht die Frau naturrechtlich das Haupt der Familie und diese Stellung in der Natur der Geschlechter begründet sei, bedeute es doch wohl «keine unzulässige Uebermarchung», wenn auch von der ledigen Frau verstanden werde, was von der verheirateten Frau gelte; denn die Natur der Frau ändere sich doch nicht durch Heirat und Ehe. Resultat: Gemäß dieser indirekten Beweisführung aus dem Familienbereiche verlange das Naturrecht gewiß kein Frauenstimmrecht, ja, sollte das Frauenstimmrecht dank dem Frauenüberschuß gar ein Frauenregiment im Staate zur Folge haben, verhalte sich das Naturrecht geradezu ablehnend; in positivem Sinne ließe es sich nur anrufen bei einer Lösung, welche die Stellung der Frau punkto Stimmrecht im staatlichen Bereiche in ähnlicher Weise regeln wollte, wie sie geregelt ist in der Ehe und Familie.

Der dritte, abschließende Aufsatz erörtert die Stellung der *Offenbarung, der Bibel und Kirche* zur Stimmrechtsfrage. Eine

offizielle und endgültige Stellung hat die Kirche in dieser Angelegenheit noch nicht bezogen, hingegen lehnt die päpstliche Enzyklika *Casti connubii* (1930) die politische Gleichberechtigung der Ehefrau und ihre praktischen Konsequenzen ausdrücklich ab. Das päpstliche Rundschreiben brandmarkte die Frauenemanzipation in Ehe und Familie als ein hochmütiges Deklamieren; es sei unvernünftig und widernatürlich, eine Korruption der Mutterwürde und Perversion der Familie. Diese Qualifikationen, die zwar direkt nur der Emanzipation der verheirateten Frau gegenüber gelten, seien doch in der katholischen Stellungnahme zum Frauenstimmrecht überhaupt zu berücksichtigen. Wie die Familienordnung, so dürfte ferner auch die Frage des Frauenpriestertums in der kirchlichen Stellung zum Frauenstimmrecht eine wenigstens indirekte Rolle spielen und die Forderung nach politischer Gleichberechtigung überschatten. Die Frau ist unfähig, Weihe- und Regierungsgewalt in der Kirche zu erlangen; ihr Ausschluß von Weihe und Jurisdiktion schein indirekt die zurückhaltende Stellung der Kirche zur politischen Frauenemanzipation begünstigt zu haben. — Diese kirchlichen Entscheidungen entsprechen der Offenbarung im biblischen Wort. Nach dem Schöpfungsbericht Gen. 2, 18 ist die Frau in ihrer Veranlagung bloß zur Gehilfschaft des Mannes (nicht zu einer Gleichstellung mit ihm) geeignet und bestimmt. Der Sündenfall und seine Folgen unterstreiche und verstärke diese schöpfungsmäßige Unterordnung der Frau unter den Mann. Nach dem hl. Thomas von Aquino, dessen Lehre durch den Papst Leo XIII. zur allein offiziellen Kirchenphilosophie erhoben wurde, ist der Mann «*principium mulieris et finis*» (Anfang- und Endzweck der Frau); «die Frau ist auf unvollkommenere Weise Bild und Gleichnis Gottes als der Mann und widerstrahlt die Herrlichkeit Gottes in einer Hinsicht unvollkommener als der Mann: der Mann ist zuerst erschaffen und als Herr über die Schöpfung gestellt worden. Er ist keinem geschaffenen Wesen unterstellt. Die Frau aber ist nach Bild und Gleichnis des Mannes geschaffen worden, *imago imaginis, gloria gloriae, gloria viri*. Ihr Name deutet das an: *Virago*, weil vom Manne genommen». Klar und mehrfach spreche sich auch der Apostel Paulus für die Unterordnung der Frau unter den Mann aus, und zwar nicht nur in kirchlichen Dingen und nicht nur im ehelichen Verhältnis. Seine Begründung nach dem Timotheus-

brief (1. Ti. 2, 13 f.): «Adam ist der Ersterschaffene, Eva die Zweiterschaffene, Adam wurde nicht verführt, Eva wurde verführt.» *Dieser Hinweis ist doch wohl nicht nur gültig für die Eva, sondern allgemein.* (Von uns hervorgehoben.)

So seien also, resümiert Prof. Schenker, Naturrecht und Offenbarung ganz klar über die Unterordnung der Frau unter den Mann in der Ehe. Sie legen eine «maßvolle Linie» in der Frage des Frauenstimmrechts nahe.

II.

Wenden wir uns nach dieser Orientierung über die Ausführungen der «Schweizerischen Kirchenzeitung» zur Prüfung der hier vertretenen Stellungnahme zum Frauenstimmrecht. Es sei zunächst ein allgemeiner Eindruck festgehalten: Bei der Lektüre der betreffenden Artikel ist eine gefühlsmäßige Abneigung des Autors gegen die Frauenemanzipation deutlich herauszuspüren, der unausgesprochene Wunsch, es möchte doch besser alles mehr oder weniger beim alten bleiben. Trotzdem er am Schlusse seiner Ausführungen erklärt: «Mitarbeit mit dem Manne, und zwar unvergleichlich mehr als bis jetzt, wird in den Dingen des öffentlichen Lebens für die Frau kommen dürfen, ja müssen», hat man die Empfindung, es handle sich dabei mehr um ein bloßes Zugeständnis an eine unvermeidlich kommende Entwicklung als um irgendwelche freudige Zustimmung und Anerkennung. Die Befürchtung, die erstrebte Gleichstellung könnte in ihrer Konsequenz zu einem bedauerlichen Frauenregiment, zur politischen Gynäkokratie ausarten, überschattet unverkennbar die ganze Einstellung des Verfassers zu dieser Frage. Das Ergebnis ist ängstliches und besorgtes Gewähren eines Werdeganges, den hintanzuhalten man sich nicht mehr die Macht zugetraut.

Doch gehen wir nach dieser Vorbemerkung nun zur eigentlichen Beurteilung der vorliegenden kirchlichen Kundgebung über. Als ein erstes gewichtiges Argument gegen die volle politische Gleichberechtigung der Frau wird das sogenannte *Naturrecht* angerufen. Für den Verfasser kann es sich dabei nicht um ein profanes, weltliches Naturrecht oder Vernunftrecht handeln, sondern nur um das mittelalterlich-christliche Naturrecht, wie es von Thomas von Aquino, dem *Doctor angelicus* und rechten Vertreter mittelalterlich-kirchlicher Weltanschau-

mittelbar unter die beständige Aufsicht und Leitung der römischen Kurie zu nehmen» (Hilty). Besetzt wurden die Posten der Nuntiaturschleife *ausschließlich mit italienischen Prälaten*. Ein Versuch, den «eigenwilligen Rebellenstaat» durch systematische Beeinflussung unter das Zephr der Kirche und es zum Bruch mit den protestantischen Miteidgenossen zu bringen.

Das Buch ist also auch vom Standpunkte der eidgenössischen Politik aus als Warner für die Ahnungslosen von heute von großer Wichtigkeit.

Schmid-Ammanns Buch enthält zwar nicht nur zeitgemäße Warnungen und überzeugende Dokumente — es riecht stellenweise auch nach Weihrauch!

So preist z. B. der Verfasser «die katholische Idee in ihrer ursprünglichen Gestalt und Reinheit» und meint, «ohne sie wäre eine Kultur des Abendlandes kaum denkbar gewesen». Ob sich der Verfasser mit dieser Behauptung bloß eine Geste leisten, dem Geschichtsunkundigen den Sturz auf die Nase ersparen, der römischen Kirche ein Einsteigen auf eine erhoffte Einigung ermöglichen will, oder ob er «als Laie», wie er sich zu bescheiden vorstellt, wirklich nicht weiß, daß diese «katholische Idee» größtenteils dem Heiden-Judentum entstammt, das lasse ich dahingestellt.

Jedenfalls ist hierzu folgendes festzustellen: «Die ursprüngliche Gestalt und Reinheit der katholischen Idee» hätte bestenfalls bis zur Erhebung der «christlichen Religion» zur «Staatsreligion»

Literatur

Der politische Katholizismus*)

Ein aktuelles Buch, das mehr bietet, als seine Eingangskapitel versprechen! Sein Erscheinen ist auch vom Standpunkte unserer Weltanschauung aus, als Aufklärung und Warnung vor dem in Entwicklung begriffenen Ultramontanismus, zu begrüßen. Es vermittelt viel brauchbares Rüstzeug für den Widerstand gegen eine Wiederholung des im Mittelalter unter der Macht der katholischen Kirche bestandenen, heute kaum mehr vorstellbaren geistigen und moralischen Tiefstandes und Verwirrung. Es ist eine Warnung vor einer Wiederholung der Schweizergeschichte um die Zeit der Reformation (1517), einer Zeit, da der Bestand der Eidgenossenschaft infolge kessioneller Verhetzung mehrmals in Frage gestellt war.

Besonders tragisch für die Freiheit und Unabhängigkeit liebende Eidgenossenschaft wirkte sich die im Jahre 1579 in Luzern gegründete jesuitisch-ultramontane erste ständige Nuntiaturschleife aus. Sie wurde zu dem Zwecke errichtet, die damals noch revolutionären, unbedingt demokratisch eingestellten Schweizerkatholiken «un-

* Schmid-Ammann, Paul. Der politische Katholizismus. Schriftenreihe der «Nation», Nr. 1. Chur, Verlag der «Nation», 1945, 184 Seiten. Preis Fr. 4.80.

ung, auf metaphysisch-theistischer Grundlage ausgebildet worden ist und in Gestalt der katholischen Rechtsphilosophie in die Gegenwart hineinragt. Nach dieser Richtung der Rechtsphilosophie ist das Recht nicht bloß eine historisch gewordene und sich entwickelnde sittliche Ordnung, sondern der Ausfluß des göttlichen Wesens; es beruht auf dem mit der menschlichen Natur in der Schöpfung gegebenen göttlichen Gesetz und erhält seine Verbindlichkeit in letzter Linie von dem Willen Gottes. Es ist also von Gott geoffenbartes Recht, göttliche Norm (lex aeterna, Jus divinum), die unabhängig über allem geschichtlich Gegebenen und zu schaffenden (positiven) Recht steht. Diese auf christlich-theologischer Grundlage ruhende Naturrechtslehre ist von der neueren Rechtswissenschaft scharf bekämpft und als unhaltbar abgelehnt worden, und zwar nicht nur von der sog. historischen Rechtsschule und vom Rechtspositivismus des 19. Jahrhunderts, sondern sie ist auch als unhaltbar verworfen worden von nicht-katholischen Rechtsphilosophen der letzten Jahrzehnte, die nach Absage an den starren Rechtspositivismus eine Wiederbelebung des Naturrechtsgedankens versuchen, teils auf erkenntnistheoretischer Grundlage, teils auf der Metaphysik aufbauend oder im Zusammenhang mit der Freiheitslehre und der Rechtssoziologie. Diese allgemeine Absage an den christlichen Naturrechtsgedanken ist unschwer zu verstehen: Das mit der katholischen Glaubenslehre aufs engste verwachsene, aus der Offenbarung Gottes entnommene katholische Naturrecht kann eben nur vom Standpunkt des Katholizismus voll erfaßt werden und ist von jeder andern Weltanschauung aus sehr fragwürdig und anfechtbar. Weil dem so ist, hat es auch keinen Zweck, mit Prof. Schenker als dem Vertreter der katholischen Kirchenlehre über Einzelheiten seiner naturrechtlichen Beweisführungen aus dem Familienbereiche (z. B. über die Vormachtstellung und das Führertum des Mannes) und über seine Rückschlüsse auf die Frage des Frauenstimmrechts in eine Diskussion einzutreten. Aus Dogmen lassen sich bekanntlich die krausesten Gedanken ableiten; diese können in ihrem dogmatischen Ursprung und Charakter wohl erkannt werden, sind aber für den Gläubigen mit bloßen Vernunft- oder Verstandesgründen doch nicht zu widerlegen. Inwiefern der Gedanke der Naturgemäßheit für die Beurteilung der Frauenfrage trotzdem von Bedeutung sein kann, das sollen unsere späteren Ausführungen noch zeigen.

durch Konstantin, um das Jahr 300, bestehen können, aber selbst dies kann nicht ohne Einschränkung hingenommen werden, denn es ist bekannt, daß dem Christentum noch während beinahe zwei Jahrhunderten die «hebräische Bibel», also jüdisches Gedankengut, als einzige geistige Grundlage diente.

Durch die Feststellung der Herkunft der «katholischen Idee» und der Transaktion des ursprünglichen, individuellen (jeder trägt den Tempel Gottes in sich) Christentums zur «Staatsreligion», erübrigt sich jeder weitere Verherrlichungsversuch.

Gegenüber der Vermutung des Verfassers, «ohne die katholische Idee» wäre kaum eine Kultur des Abendlandes denkbar gewesen, bin ich der Meinung, daß die Kultur des Abendlandes, welche sich aus dem klassischen Altertum entwickelt hat, sich im wesentlichen trotz des Katholizismus erhalten und entfaltet hat! Oder meint der Verfasser wirklich, die hervorragenden Geister der christlichen Aera seien mit Herz und Verstand «katholisch» gewesen?

Nein, die katholische Kirche hat die großen Geister jener Zeit zu sehr verfolgt, wenn sie sich ihr nicht unterwerfen wollten. Dadurch hat sie die Kultur nicht gefördert, sondern geschädigt. Eine Ausnahmebehandlung mögen jene Künstler erfahren haben, die ihre Kunst in den Dienst der kirchlichen Propaganda stellten.

Zu denken gibt ferner die kritiklose Hinnahme biblischer Legenden. Da ist zu erwähnen, daß selbst der angebliche Gründer der christlichen Kirche, Jesus, von ersten Forschern als mythische

Die Kirchenzeitung beruft sich in ihren Begründungen, wie wir gesehen haben, nicht nur auf die Vernunft, auf die Natur der Dinge, so wie sie diese im christlichen Naturrecht geordnet sieht, sondern überdies und mit Nachdruck auch auf die zweite Quelle ihrer Sozialphilosophie und -ethik: Auf die *biblische Offenbarung*. Ihr müssen wir uns also in diesem Zusammenhang noch kurz zuwenden. Zwar halten wir es in dieser Hinsicht auf Grund unserer Diesseits-Weltanschauung mit L. Feuerbach, nach dem jede Offenbarung «nur eine Offenbarung der Natur des Menschen ist» oder mit Schopenhauer, der erklärt: «Es gibt keine andere Offenbarung als die Gedanken der Weisen.» Trotzdem wollen wir uns noch mit dieser Seite der kirchlichen Beweisführung befassen, nicht nur weil die Kirchenzeitung sich auf die Offenbarung beruft, um «klarere dogmatische Ansatzpunkte auch für die Folgerungen in der Frage des Frauenstimmrechts» zu gewinnen, sondern weil sich aus der Betrachtung der betreffenden Schriftstellen und der kirchlichen Praxis für uns recht bemerkenswerte Einsichten ergeben in die Stellung des Christentums und der Kirche überhaupt zur Frauenfrage. — Die Kirchenzeitung stützt sich für ihre Beweisführung auf bestimmte, besonders ausgewählte Aeußerungen des Apostels Paulus. Betrachten wir also zunächst seine Stellung zu unserem Thema und ihre Einwirkungen auf die ganze kirchliche Entwicklung der Folgezeit. Paulus ist sich zwar der durchaus neuen Stellung der Frau im Christentum, wie eine Aeußerung im 1. Korintherbrief (Kap. 11, 11 und 12) zeigt, bewußt; aber bei ihm und bei der allmählich sich entwickelnden Kirche, die seit ihren Anfängen eine männliche Anstalt war, wurden doch auch die Auffassungen der antiken Welt, welche die Frau in die Rolle einer Menschheit zweiter Ordnung rückten, immer wieder lebendig, und so entwickelte sich durch diesen Rückfall in antike Anschauungen in der alten Christenheit ein Frauenideal, in dem Sanftmut, Keuschheit, Gehorsam und Schweigsamkeit die Hauptrolle spielten und die Mutterschaft immer mehr zurücktrat hinter dem mönchischen Ideal der dualistisch-asketischen Kirche. In ihr wurde sorgsam behütete Virginität zum höchsten Ideal der Frau und ließ die natürlichsten weiblichen Instinkte hinter Klostermauern entarten und verkrüppeln. Schon Paulus hat ja, persönlich zur Askese hinneigend, die Ehe ihrer nicht rein geistigen Seite wegen nur als einen Notbehelf gegen Ausschweifung

Gestalt erklärt wird, die in mehreren heidnischen Kulturen die Rolle eines «Erlösergottes» inne hatte, lange bevor ihn das Christentum zum Christus erhob. Ferner ist auch Petrus aus dem persischen Mithraskult als «der Fels» und als Inhaber der «Schlüsselgewalt» und mithin als Wächter des Himmels und der Unterwelt (Hölle, wie die Gläubigen sagen) bekannt. So mutet es merkwürdig an, wenn er (siehe Seite 17/18) in Antiochia einen peinlichen Auftritt mit Paulus gehabt haben soll!

Da aber auch ich bloß «Laie» bin und mich nicht mit den dem Laien imponierenden Worten Professor Harnacks: «wir Gelehrten vom Fach!» vorstellen kann, führe ich einen selbst unter Fachmännern gültigen Zeugen für die Christuslegende an: Papst Leo X. (1513—1521), der an einer öffentlichen Tafel erklärte: «die ‚fabula de Christo‘ (die Christus-Sage) ist eine gute Geschäftssache!»

«Die gewaltige geistige Macht», die hinter der katholischen Kirche steht, wie der Verfasser sagt, «die die Menschheit immer wieder in ihren Bann zog», fußt auf andern als religiösen Gründen. Im Religiösen erschöpft sie sich in symbolischen Formeln und Kulthandlungen, deren Sinn entweder vom Gläubigen nie verstanden oder ihm längst verloren gegangen ist. Die Kulthandlungen wirken sich deshalb nur noch auf den gedankenlosen Gaffer aus. In dem für ihn unerklärbaren Zauber liegt die magische Wirkung, die ihn in ihrem Bann hält und beherrscht. Dieser wirklich «gewaltigen geistigen Macht» bewußt, verfolgt die römische Kirche

gewertet; in der Folgezeit gewann sein asketisches Ideal an Boden, und der Frau wurde die Aktivität mehr und mehr zugunsten passiver Tugend gesperrt. So heißt es in den Pastoralbriefen (I. Tim. 2, 11 und 12): «Ein Weib lerne in der Stille mit aller Untertänigkeit»; sie soll nicht lehren, nicht des Mannes Herr sein, sondern «stille sein». Die Unterordnung unter den Mann und der «Wandel ohne Wort» (I. Petr. 3, 1) sind Hauptzüge des frühchristlichen Frauenideals. In der Begründung, die Paulus der vorhin erwähnten Stelle des Timotheusbriefes folgen läßt, spricht er deutlich den Gedanken aus, daß, weil die Frau nach dem Schöpfungsbericht nach dem Manne und wegen dem Manne geschaffen sei und ihr die Schuld des Sündenfalls zugeschrieben werde, der Mann das Herrschende, das schlechthin überlegene Prinzip sein müsse, und zwar nicht nur in der Ehe, sondern ganz allgemein. In diesen Worten, auf die sich Prof. Schenker in der Kirchenzeitung stützt, kommt die antike Anschauung von der Inferiorität der Frau deutlich zum Ausdruck, die nun auch in der Folgezeit in der christlichen Kirche unter Berufung auf Paulus immer wieder geltend gemacht wurde und mehr und mehr an Ansehen gewann. Der Mann drückte dem schwächeren Weib den Stempel seiner Geringschätzung auf; er trat in Abwehrstellung, sobald das Weib als Versuchung dem Mann gegenübertrat, irgendwie zur Macht wurde über ihn, und er fand dann unter Berufung auf alttestamentliche Belegstellen in der Geschlechtlichkeit den Rechtsgrund für die radikale Entwertung der Frau, die von diesem Standpunkte aus als eine «böse», dämonische Macht erschien. So nennt z. B. Tertullian, der älteste lateinische Kirchenvater, die Frau «des Teufels Pforte», weil sie Gottes Ebenbild, den Mann, zu Fall gebracht. Die Verehrung der Maria und eine gerechtere Stellungnahme einzelner Kirchenmänner blieb gegenüber der allgemeinen Geringschätzung der Frau ohne dauernden und tieferen Einfluß. So zieht sich diese überaus niedrige Wertung der Frau durch die Kirche durch lange Jahrhunderte hin, und das Mittelalter hat an dieser Beurteilung im allgemeinen wenig geändert, trotzdem, wie die Kirchenzeitung hervorhebt, einzelne Frauen etwa auch in der Verwaltung der Frauenorden herangezogen wurden. So konnte auf einer gallischen Synode des 6. Jahrhunderts (zu Macon) allen Ernstes über die Frage verhandelt werden, ob die Frau Mensch sei. In der Folgezeit hat die Kirche alles erdenkbar Schlechte

über die Frauen, die so leicht die Beute des Teufels werden, behauptet, besonders seitdem die Inquisition im 13. Jahrhundert die Hexenverfolgungen zu betreiben anfang und die Richter im «Hexenhammer», der bis ins 17. Jahrhundert im Gebrauch blieb, in ihrem Verfahren unterwiesen wurden. Durch Luther wurde der Ehefrau und Mutter die Würde zwar zurückgegeben, aber eine neue gesellschaftliche oder kirchliche Stellung hat auch die Reformation der Frau nicht gebracht trotz der Betonung des allgemeinen Priestertums, und noch 1525 wurde in Wittenberg die alte Frage, ob die Weiber Menschen seien, erneut allen Ernstes behandelt. Es war die Renaissance mit ihrem Kultus der Persönlichkeit, ihrem Individualismus und Subjektivismus und in ihrem Gefolge dann namentlich das von der katholischen Kirche vielgeschmähte Aufklärungszeitalter, das in der sozialen und kirchlichen Schätzung der Frau einen gründlichen Umschwung, die Erlösung zur Aktivität einzuleiten und der Frau endlich die Teilnahme an der kulturellen Entwicklung zu erkämpfen vermochte. Der Katholizismus allerdings hat die weltflüchtigen Züge in seinem Frauenideal nie ganz getilgt, und die römische Kirche empfiehlt bis auf den heutigen Tag gerade dem weiblichen Geschlecht mit ganz besonderer Dringlichkeit das klösterliche Leben, die Ehelosigkeit, die Armut, den Gehorsam gegen die Klosterregel, den Verzicht auf Ehe und Familie, auf Wohnen und Tätigkeit im alltäglichen bürgerlichen Leben. Ueberhaupt hat die Kirche, auch die protestantische, von den neuen Lebensformen immer nur zögernd und mehr oder weniger ungerne angenommen, was sich ihr von außen aufdrängte.

Die sog. Offenbarung als Erkenntnisquelle der katholischen Sozialethik läßt uns also ihre konservative Haltung in der Frauenfrage geschichtlich verstehen. Das was hier für die Unterordnung der Frau geltend gemacht wird, sind Gründe, wie sie so und anders von den Herrenmenschen des Altertums vorgebracht und von Paulus der Kirche überliefert worden sind. *Die Neuzeit dagegen möchte Ernst machen mit der Auffassung, daß Mann und Frau gleichwertige Menschen sind und entsprechend auch ihre politischen Pflichten und Rechte bestimmen. Die biblische Offenbarung, wie sie sich in den von der Kirchenzeitung benützten Aussprüchen des Apostels kundgibt, ist für diese Aufgabe schlechterdings unbrauchbar.*

(Schluß folgt.)

heute noch, wie ehemals, konsequent ihr Hauptziel: *die Katholisierung!*

Dogmatisch festgelegt, steht oder fällt sie mit dem «Fels der Unwissenheit», oder stürzt über ihrem wirtschaftlichen Problem, wie Friedrich der Große zu Voltaire sagte. Ihr letzter Einsatz um ihren Besitz ist denn auch nicht mehr die Religion, sondern die Diplomatie, die Politik.

Wie anno 1579 sind heute die Nuntiatur und die Jesuiten in der Eidgenossenschaft wieder am Werke; gelänge diesen «Mächten», das Rad der Zeit zurück zu drehen, so ständen wir vor einer Wiederholung jener trostlosen Zeit, da unsere Heimat unter fremdem, ultramontanem (d. h. von jenseits der Berge = Rom) Einfluß so schwer litt.

Die Geschichte des Christentums ist, wie die keiner andern Weltanschauung, mit Blut und Tränen geschrieben. Liebe verkündet, und Haß suggeriert es seinen Angehörigen gegen alle Andersdenkenden. Die römische Kirche besonders ist grundsätzlich intolerant, was sich in einem Staatswesen unerträglich auswirkt. Die konfessionelle Kluft, die beinahe überwunden schien, wieder zu öffnen und zu vertiefen, das ist der Zweck des politischen Katholizismus.

- Gegen diese Absichten wendet sich das Buch von Paul Schmid-Amann, dem ich, trotz stellenweiser Kritik, eine weite Verbreitung wünschen möchte.

Erfreulicherweise

haben viele Mitglieder und Abonnenten den ihnen mit Nr. 1 zugestellten Einzahlungsschein bereits zweckentsprechend verwendet. Damit auch den übrigen noch Gelegenheit geboten ist, den diesjährigen Abonnementsbeitrag kostenlos der Geschäftsstelle zu überweisen, haben wir die Zahlungsfrist bis zum 15. Februar d. J. verlängert. Mit Nachnahmen werden Sie demnach erst nach Ablauf dieser zweiten Frist behelligt. Gleichzeitig werden dann auch die bis dahin noch nicht eingegangenen Jahresbeiträge plus Abonnement der Einzelmitglieder erhoben.

Zürich, den 1. Februar 1946.

Die Geschäftsstelle.